



Arbeitsgemeinschaft  
Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen  
in Bayern e.V. (ALB)

---

# Vergabe und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB)

## Übersicht in Stichpunkten

**VOB 2006**

---

zusammengestellt für den Arbeitskreis Landwirtschaftliches Bauen der ALB Bayern e.V.:

Dipl.-Ing.(FH) Petra Rietzler, Fachberaterin für landwirtschaftliches Bauwesen  
Amt für Landwirtschaft und Forsten Augsburg, 86391 Stadtbergen, Bismarckstr. 62

ALB-INFOBRIEF Ausgabe 7 - 02/2007

## Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Landtechnik  
und landwirtschaftliches Bauwesen  
in Bayern e.V.  
Vöttinger Straße 36  
85354 Freising  
Telefon: 08161 / 71 3460  
Telefax: 08161 / 71 5307  
Internet: <http://www.alb-bayern.de/>  
Email: [info@alb-bayern.de](mailto:info@alb-bayern.de)

Stand: Februar 2007

# Inhalt

<b>VOB Teil A</b>	<b>Seite</b>
§ 3 Arten der Vergabe	4
§ 8 Teilnehmer am Wettbewerb	4
§ 9 Beschreibung der Leistung	5
§ 10 Vergabeunterlagen	6
§ 13 Verjährung der Mängelansprüche	7
§ 18 Angebotsfrist	7
§ 19 Zuschlags- und Bindefrist	7
§ 21 Inhalt der Angebote	7
§ 22 Eröffnungstermin	8
§ 23 Prüfung der Angebote	8
§ 25 Wertung der Angebote	8
§ 26 Aufhebung der Vergabe	8
§ 31 Nachprüfstelle	9
<b>VOB Teil B</b>	
§ 1 Art und Umfang der Leistung	9
§ 2 Vergütung	9
§ 3 Ausführungsunterlagen	9
§ 4 Ausführung	9
§ 5 Ausführungsfristen	10
§ 6 Behinderung der Ausführung	10
§ 8 Kündigung durch den Auftraggeber	10
§ 9 Kündigung durch den Auftragnehmer	10
§ 10 Haftung	10
§ 12 Abnahme	10
§.13 Mängelansprüche	11
§ 16 Zahlung	11
§ 17 Sicherheitsleistung	11

# Übersicht in Stichpunkten

## VOB Teil A

Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen Abschnitt 1, Basisparagrafen

### § 3 Arten der Vergabe

#### 1. Öffentliche Ausschreibung

- muss stattfinden, wenn nicht Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

#### 2.a) Beschränkte Ausschreibung ist zulässig, wenn

- Aufwand in Missverhältnis zu erreichbarem Vorteil oder Wert der Leistung steht
- öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gebracht hat
- öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.

#### 2.b) Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist zulässig, wenn

- Leistung nach ihrer Eigenart nur von beschränktem Unternehmerkreis ausgeführt werden kann
- außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit besteht
- Bearbeitung des Angebots außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert.

#### 3. Freihändige Vergabe ist zulässig wenn

- öffentliche oder beschränkte Vergabe unzweckmäßig ist, weil
  - aus besonderen Gründen (z.B. Patentschutz) nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt
  - Leistung nicht eindeutig festgelegt werden kann
  - sich eine kleine Leistung von einer größeren vergebenen nicht ohne Nachteil trennen lässt
  - die Leistung besonders dringlich ist
  - nach Aufhebung der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht
  - Geheimhaltungsvorschriften vorliegen.

### § 8 Teilnehmer am Wettbewerb

- alle Bewerber gleich behandeln
- keine Beschränkung auf Ortsansässigkeit
- öffentliche Ausschreibung: Unterlagen sind an alle Bewerber abzugeben
- beschränkte Ausschreibung: 3 bis 8 Bewerber
- Eignungsnachweis kann verlangt werden

- bei beschränkter und freihändiger Vergabe Eignungsprüfung vor Aufforderung zur Angebotsvergabe
- von der Teilnahme am Wettbewerb dürfen Firmen ausgeschlossen werden, wenn:
  - Insolvenzverfahren läuft
  - Unternehmen sich in Liquidation befindet
  - nachweisliche schwere Verfehlungen begangen wurden
  - Nichterfüllung der Sozialabgaben vorliegt
  - unzutreffende Erklärungen zum Eignungsnachweis vorliegen
  - Unternehmen nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.

## **§ 9 Beschreibung der Leistung**

### 1. Leistung

- Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.
- Dem Auftraggeber darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden.
- Anzugeben sind:
  - beeinflussende Umstände
  - Zweck und vorgesehene Beanspruchung der Leistung
  - Verhältnisse der Baustelle (z.B. Bodenverhältnisse)
  - Hinweise zur Aufstellung von Leistungsverzeichnissen in DIN 18299 ff sind zu beachten
  - Verkehrsübliche Bezeichnungen sind bei der Leistungsbeschreibung anzuwenden.
  - Technische Anforderungen sind festzulegen (innerstaatliche und europäische Normen, europäische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen).
  - Werden Umweltauflagen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vorgeschrieben, können Spezifikationen verwendet werden, die über europäische, multinationale oder andere Umweltgütezeichen definiert sind.

### 2. Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis:

- Die Leistung soll durch allgemeine Darstellung der Bauaufgabe und gegliedertes Leistungsverzeichnis beschrieben werden.
- Die Leistung ist erforderlichenfalls zeichnerisch darzustellen.

### 3. Leistungsbeschreibung und Leistungsprogramm

- Wenn es zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechte Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.
- Das Leistungsprogramm umfasst:
  - Beschreibung der Bauaufgabe maßgebende Bedingungen und Umstände
  - Zweck der fertigen Leistung
  - technische, wirtschaftliche, gestalterische und funktionsbedingte Leistungen
  - Darstellung wie beim Leistungsverzeichnis.

## § 10 Vergabeunterlagen

- bestehen aus:
  - Aufforderung zur Angebotsabgabe
  - Verdingungsunterlagen.
- In den Verdingungsunterlagen ist VOB Teil B und VOB Teil C als Vertragsbestandteil vorzuschreiben.
- Die allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert; Zusätze sind möglich.
- Die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert; Zusätze sind möglich.
- In den zusätzlichen Vertragsbedingungen oder in den besonderen Vertragsbedingungen sollen, soweit erforderlich, folgende Punkte geregelt werden:
  - Unterlagen
  - Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlussgleisen, Wasser- und Energieanschlüssen
  - Weitergabe an Nachunternehmer
  - Ausführungsfristen
  - Haftung
  - Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen
  - Abnahme
  - Vertragsart, Abrechnung
  - Stundenlohnarbeiten
  - Zahlungen, Vorauszahlungen
  - Sicherheitsleistung
  - Gerichtsstand
  - Lohn- und Gehaltsnebenkosten
  - Änderung der Vertragspreise
- Ausschreiben zur Versendung der Verdingungsunterlagen. Insbesondere sind abzugeben:
  - Art und Umfang der Leistung, der Ausführungsort
  - Bestimmungen über die Ausführungszeit
  - Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle
  - Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können, sowie Termin, bis zu dem diese Unterlagen spätestens angefordert werden können.
  - ggf. Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Entschädigung für die Übersendung dieser Unterlagen
  - Art der Vergabe
  - etwaige Ortsbesichtigungen
  - gegebenenfalls Zulassung von digitalen Angeboten

- genaue Anschrift der Angebote oder Bezeichnung der digitalen Angebote
- gegebenenfalls Anschrift, an die die digitalen Angebote zu richten sind.
- Ort und Zeit des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen zum Eröffnungstermin zugelassen sind.
- etwa vom Auftraggeber zur Vorlage für die Beurteilung der Eignung des Bieters verlangte Unterlagen
- die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen
- Änderungsvorschläge und Nebenangebote (vgl. Abs. 4)
- etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose und Vergabe der Lose an verschiedene Bieter
- Zuschlags- und Bindefrist
- sonstige Erfordernisse, die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen.
- die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind.
- die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.

### **§ 13 Verjährung der Mängelansprüche**

- Andere Verjährungsfristen sollen nur vorgesehen werden, wenn diese wegen der Eigenart der Leistung erforderlich sind.

### **§ 18 Angebotsfrist**

- mindestens 10 Kalendertage

### **§ 19 Zuschlags- und Bindefrist**

- Beginnt mit dem Eröffnungstermin
- max. 30 Kalendertage

### **§ 21 Inhalt der Angebote**

- Angebote sollen enthalten:
  - Preise
  - geforderte Erklärungen
  - rechtsverbindliche Unterschrift
- Änderungen der Verdingungsunterlagen sind unzulässig
- Eine Abweichung muss eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist nachzuweisen
- Änderungsvorschläge oder Nebenangebote auf besonderer Anlage, gekennzeichnet

- Preisnachlässe ohne Bedingungen sind aufzuführen
- Bietergemeinschaften: eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter
- der Auftraggeber hat die Anforderungen an den Inhalt der Angebote nach den Nummern 1 bis 5 § 21 in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

## **§ 22 Eröffnungstermin**

- Bei Ausschreibung Termin (Datum, Uhrzeit) vorgegeben

## **§ 23 Prüfung der Angebote**

- Müssen zum Eröffnungstermin vorliegen
- Prüfung: rechnerisch, technisch und wirtschaftlich

## **§ 25 Wertung der Angebote**

- Angebote können ausgeschlossen werden bei
  - Nicht-Vorliegen zum Eröffnungstermin
  - Angebote, die § 21 Nr.1 Abs. 1 u. 3 nicht entsprechen
  - vorherige Abrede: unzulässige Wettbewerbsbeschränkung
  - nicht zulässigen Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten
  - § 8.5 (ausgeschlossene Teilnehmer)
- Eignungsprüfung (§ 8)
- Zuschlag darf bei unangemessenen hohen oder niedrigen Preis nicht erteilt werden.
- Niedrigster Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zu werten.
- Bietergemeinschaften sind Einzelbietern gleichzusetzen.

## **§ 26 Aufhebung der Vergabe**

- Die Ausschreibung kann aufgehoben werden wenn:
  - kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht
  - die Verdingungsunterlagen grundlegend geändert werden müssen
  - andere schwerwiegende Gründe bestehen
- Die Bewerber und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe, ggf. über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 31 Nachprüfstelle**

- Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen.

# **VOB Teil B**

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

## **§ 1 Art und Umfang der Leistung**

- Rangfolge bei Widersprüchen.

## **§ 2 Vergütung**

- vereinbarte Preise für Leistungen, die zur vertraglichen Leistung gehören.
- Mengenabzugs Klausel bei Abweichungen
- bei Änderung des Bauentwurfs Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten (Vereinbarung vor der Ausführung)
- bei im Vertrag nicht vorgesehener Leistung Anspruch auf besondere Vergütung
- Abweichungen bei Pauschalsummen.

## **§ 3 Ausführungsunterlagen**

- Maßgebend sind vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen (z.B. Geländeaufnahmen, Ausführungsunterlagen); müssen jedoch überprüft werden.
- Beginn der Arbeiten: Zustand von Straßen, Geländeoberfläche, Vorfluter usw. überprüfen.
- Regelungen zur Nutzung von DV-Programmen.

## **§ 4 Ausführung**

- Pflichten beiderseits.

## **§ 5 Ausführungsfristen**

- Ist für den Beginn keine Frist vereinbart, hat der Auftragnehmer innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.
- Verzögerung kann zu Schadensersatz und Auftragsentzug führen.

## **§ 6 Behinderung der Ausführung**

- Anzeige: schriftlich
- Kündigung: möglich, wenn Unterbrechung länger als 3 Monate dauert.

## **§ 8 Kündigung durch den Auftraggeber**

- Kündigungsgründe: eingestellte Zahlungen, Insolvenzverfahren, Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig § 4 (7)
- Ausführungsverzug § 5 (4)
- Art: schriftlich
- Frist: innerhalb von 12 Werktagen nach bekannt werden des Kündigungsanspruches
- Anrechnung von bisherigen Leistungen.

## **§ 9 Kündigung durch den Auftragnehmer**

- Kündigungsansprüche: wenn durch Verschulden des Auftraggebers der Auftragnehmer eine Leistung nicht erbringen kann, Zahlungen nicht geleistet werden
- Art: schriftlich
- Frist: angemessene Frist mit Erklärung, dass bei Nichterfüllung gekündigt wird
- Bisherige Leistungen anrechnen

## **§ 10 Haftung**

Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).

## **§ 12 Abnahme**

- Auf Verlangen des Auftragnehmers Abnahme innerhalb von 12 Werktagen
- Verweigerungsgrund: wesentliche Mängel
- Keine Abnahme verlangt: Leistung gilt 12 Werktage nach schriftlicher Mitteilung über Fertigstellung als abgenommen
- Leistung in Benutzung genommen → Abnahme gilt nach Ablauf von 6 Werktagen als abgenommen

## **§ 13 Mängelansprüche**

- 4 Jahre: Bauwerke und Holzkrankungen
- Fristbeginn: Abnahme der Leistung bzw. Teilabnahme

- Bei auftretenden Mängeln: Beseitigung oder Mindervergütung
- Einschränkung oder Erweiterung der Haftung kann in Sonderfällen vereinbart werden.

## **§ 16 Zahlung**

- Abschlagszahlungen:
  - prüfbare Auflistung
  - Zahlung innerhalb vom 18 Werktagen nach Zugang
  - ohne Einfluss auf Haftung und Gewährleistung
  - gilt nicht als Abnahme
- Vorauszahlungen:
  - können vereinbart werden
  - sind zu verzinsen (sofern nicht anders vereinbart)
  - sind auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen
- Schlusszahlung:
  - nach Vorlage der Schlussrechnung
  - Zahlung innerhalb von 2 Monaten nach Zugang
  - Vorbehalt gegen die Schlussrechnung innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang abklären

## **§ 17 Sicherheitsleistung**

- kann vereinbart werden
- verschiedene Arten möglich
- binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss zu leisten

## **§ 18. Streitigkeiten**

- Mit Vertragsabschluss kann ein Verfahren zur Streitbeilegung vereinbart werden.

**Diese Kurzfassung stellt lediglich eine stichpunktartige Übersicht dar.**

**Als Vertragsgrundlage kann nur der Gesetzestext dienen.**